

Zweite Neufassung der Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Potsdam (Evaluationsatzung)

Vom 27.02.2013¹

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 6, 25 Abs. 2 Satz 4 und 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), in Verbindung mit der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 36 BbgHG (GVBl. II/12 S. 178), der Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung- LSV) Vom 06. Juni 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 45]) und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) am 27.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ziele der Evaluation
- § 4 Evaluationsverfahren und Beteiligung
- § 5 Verfahren bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen
- § 6 Verfahren bei der Evaluation von Modulen
- § 7 Verfahren bei der Evaluation von Studiengängen
- § 8 Interne Überprüfung von Studienprogrammen
- § 9 Metaevaluation
- § 10 Schutz personenbezogener Daten
- § 11 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsatzung gilt für alle Fakultäten sowie an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen der Universität Potsdam und regelt das Verfahren zur Evaluation von Lehre und Studium.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Evaluation umfasst Verfahren, mit denen die Universität kontinuierlich die Qualität ihrer Lehr- und Studienangebote sowie ihrer darauf bezogenen Dienstleistungen überprüft und verbessert. Evaluation besteht aus internen und externen Verfahrensbestandteilen.

(2) Interne Evaluation bezeichnet Verfahrensbestandteile, die die Universität einsetzt, um zu überprüfen, ob sie ihre Ziele in Lehre und Studium erreicht hat. Zu ihnen zählen die Evaluation von Lehrveranstaltungen, Modulen und Studiengängen.

(3) Interne Überprüfung von Studienprogrammen bezeichnet die hochschulinterne regelmäßige Überprüfung neu einzurichtender und laufender Studienprogramme.

(4) Externe Evaluation bezeichnet Verfahrensbestandteile, in denen Studienprogramme und Qualitätssicherungsverfahren im Bereich Lehre und Studium der Universität einer externen Überprüfung unterzogen werden. Die externe Evaluation umfasst insbesondere die Systemakkreditierung sowie anlassbezogene externe Programmakkreditierungen.

(5) Metaevaluation bezeichnet die regelmäßig vom Präsidium veranlasste externe Überprüfung der fakultätsspezifisch entwickelten Verfahren der Qualitätssicherung.

§ 3 Ziele der Evaluation

(1) Evaluation dient der Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität, der regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards und -kriterien sowie der Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungen.

(2) Evaluationsergebnisse stellen Daten und Informationen zur Verfügung, die eine Qualitätsbeurteilung hinsichtlich des Stands der Qualitätsentwicklung und zu Verbesserungsmöglichkeiten der Lehr- und Studienqualität erlauben.

(3) Evaluation von Lehre und Studium setzt kontextspezifisch verschiedene, den unterschiedlichen Fachkulturen und Informationsbedürfnissen gerechte Verfahren und Methoden ein.

(4) Evaluationsergebnisse werden durch ihre konsequente Nutzung für Verbesserungsmaßnahmen von Lehre und Studium wirksam gemacht.

(5) Die Durchführung von Evaluation fördert den Diskurs der Hochschulmitglieder über Qualitätsentwicklungsmöglichkeiten in Lehre und Studium. Eingesetzte Verfahren verfolgen das Ziel, alle Hochschulmitglieder an der Qualitätsentwicklung von Lehre und Studium zu beteiligen.

¹ Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 24. Juli 2013.

§ 4 Evaluationsverfahren und Beteiligung

(1) Die Evaluation von Lehre und Studium umfasst im Einzelnen:

- a) Lehrveranstaltungsevaluation,
- b) Modulevaluation und
- c) Studiengangsevaluation.

Für die Organisation, Durchführung, Veröffentlichung und regelmäßige Anpassung der Verfahren der Evaluation von Lehre und Studium sind die Dekaninnen und Dekane unter Mitwirkung der jeweiligen Fakultätsräte verantwortlich. Näheres bestimmen fakultätsspezifische Regelungen zur Evaluation. Bei fach- bzw. fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen, Modulen und Studienprogrammen stimmen sich die Fächer bzw. Fakultäten ab. In den an Lehre und Studium beteiligten Zentralen Einrichtungen obliegt die Evaluation deren Leitungen. Näheres bestimmen Regelungen der Zentralen Einrichtungen zur Evaluation.

(2) Die Studierenden sind bei der Evaluation einschließlich der Auswertung der Ergebnisse zu beteiligen. Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind gemäß § 25 Abs. 2 BbgHG zur Mitwirkung verpflichtet.

(3) Das Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ) unterstützt und berät die Fakultäten bei der Entwicklung von Verfahren der Qualitätssicherung in Lehre und Studium und unterstützt die Fakultäten und die Zentralen Einrichtungen bei der Durchführung der Evaluation von Lehre und Studium gemäß §§ 5 bis 7.

(4) Die Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen berichten jährlich in der zentralen Kommission für Lehre und Studium (LSK) über die Durchführung und Auswertung von Evaluationen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen. Der Bericht wird fakultätsöffentlich gemacht. Eine Bekanntgabe personenbezogener Daten findet aus Datenschutzgründen nicht statt.

(5) Im Rahmen ihrer Rechenschaftspflicht berichtet die Hochschulleitung jährlich über das Qualitätsmanagement der Hochschule.

§ 5 Verfahren bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen

(1) Evaluation auf der Ebene von Lehrveranstaltungen hat das Ziel, Lehre zu reflektieren und den Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden über Lehr- und Lernprozesse zu fördern. Dazu erfolgt eine regelmäßige Beurteilung der Qualität von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden. Die Lehrveranstaltungsevaluation ist ein Feedbackinstrument, durch das die Lehrenden die Mög-

lichkeit erhalten, die von Studierenden wahrgenommene Qualität von Lehrveranstaltungen (insbesondere hinsichtlich des Aufbaus, der Organisation, der Stoffvermittlung, des Einsatzes von Lernmethoden und -mitteln, der Lernbedingungen) zu erfahren und dient dem Erschließen von Verbesserungspotenzialen. Die Wahl angemessener Instrumente der Lehrveranstaltungsevaluation obliegt den Fakultäten bzw. den Zentralen Einrichtungen. Neben Befragungen Studierender können dies Gruppendiskussionen, Lerntagebücher, individuelle Lehrhospitationen o.Ä. sein.

(2) Die Lehrenden diskutieren die Ergebnisse der Evaluation im Kreise der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und leiten ggf. Verbesserungen ab. Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation können unter Berücksichtigung der Grundsätze aus § 10 insbesondere auch dazu genutzt werden, fakultätsinterne Prämierungen für gute Lehre zu vergeben.

(3) Werden durch die Fakultät bzw. die Zentrale Einrichtung studentische Befragungen mittels Fragebögen eingesetzt, unterstützt das ZfQ die Fakultäten bzw. die Zentralen Einrichtungen bei der Entwicklung, der Durchführung und der Auswertung der Befragungen. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden den betreffenden Lehrenden personalisiert und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan, der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan und der zuständigen Leiterin bzw. dem zuständigen Leiter der Zentralen Einrichtung in aggregierter und anonymisierter Form übermittelt. Auf Anfrage werden der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan, der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan und der zuständigen Leiterin bzw. dem zuständigen Leiter der Zentralen Einrichtung die standardisierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation personalisiert zur Verfügung gestellt. Die betroffenen Lehrenden sind über die Anfrage zu informieren. Die Studiendekaninnen und Studiendekane stellen sicher, dass die Studienkommissionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Art. 23 Grundordnung die Ergebnisse in aggregierter, anonymisierter Form erhalten.

(4) Die fakultätsspezifische Regelungen bzw. Regelungen der Zentralen Einrichtungen zur Evaluation spezifizieren die Regelungen der zentralen Evaluationsatzung, insbesondere hinsichtlich der Instrumente, des Turnus und der Verantwortlichkeiten bei der Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluation und regeln ggf. weitere Formen der Veröffentlichung bezogen auf die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen.

§ 6 Verfahren bei der Evaluation von Modulen

(1) Ziel der Modulevaluation ist die regelmäßige Überprüfung der Module insbesondere hinsichtlich der Transparenz der Modulziele und der Leistungsanforderungen, der Kohärenz der Bestandteile des Moduls und seiner Verbindung zum zugeordneten Studienprogramm sowie hinsichtlich seiner Studierbarkeit (Arbeitsbelastung der Studierenden). Die Wahl angemessener Instrumente der Modulevaluation obliegt den Fakultäten bzw. den Zentralen Einrichtungen. Neben Befragungen Studierender können dies Gruppendiskussionen, Lerntagebücher o.Ä. sein.

(2) Die Modulbeauftragten nutzen die Ergebnisse zur Diskussion im Kreise der am Modul beteiligten Lehrenden und identifizieren Verbesserungsmöglichkeiten. Sofern die Verbesserungsmaßnahmen nicht mit Änderungen in der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung einhergehen, finden diese insbesondere Eingang in das Modulhandbuch. Die Studiendekaninnen und Studiendekane stellen sicher, dass die Studienkommissionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Art. 23 Grundordnung die Ergebnisse, die ggf. abgeleiteten Verbesserungsmaßnahmen und die ggf. ermittelten Verbesserungsbedarfe in angemessener Form erhalten und zur Weiterentwicklung des Studienprogrammes nutzen können.

(3) Werden durch die Fakultät bzw. die Zentrale Einrichtung studentische Befragungen mittels Fragebögen eingesetzt, unterstützt das ZfQ die Fakultäten und die Zentralen Einrichtungen bei der Entwicklung, der Durchführung und der Auswertung der Befragungen. Die Ergebnisse der Modulevaluation werden den betreffenden Modulbeauftragten, der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan, der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan und der zuständigen Leiterin bzw. dem zuständigen Leiter der Zentralen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

(4) Die fakultätsspezifischen Regelungen und Regelungen der Zentralen Einrichtungen zur Evaluation spezifizieren die Regelungen der zentralen Evaluationssatzung, insbesondere hinsichtlich der Instrumente, des Turnus und der Verantwortlichkeiten bei der Planung, Durchführung und Auswertung der Modulevaluation. Die fakultätsspezifischen Regelungen und Regelungen der Zentralen Einrichtungen zur Evaluation regeln weiterhin, wie die Mitglieder der Fakultät bzw. der Zentralen Einrichtung über die Ergebnisse sowie ggf. abgeleitete Maßnahmen informiert und wie die Ergebnisse veröffentlicht werden.

§ 7 Verfahren bei der Evaluation von Studiengängen

(1) Ziel der Studiengangsevaluation ist es insbesondere

- a) zu überprüfen, inwiefern die angestrebten Ziele des Studienprogramms (insbesondere hinsichtlich des Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils) erreicht wurden,
- b) Diskussionen über die Qualität von Studienprogrammen anzustoßen und
- c) Verbesserungspotenziale (z.B. bezogen auf die Lehr- und Prüfungsorganisation, die inhaltliche Kohärenz und organisatorische Abstimmung des Gesamtlehreangebots sowie die Beratung und Betreuung der Studierenden) zu identifizieren und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studienprogramms abzuleiten.

Die Studiengangsevaluation soll regelmäßig, jedoch mindestens einmal in der Regelstudienzeit des zu evaluierenden Studienprogramms erfolgen. Die Wahl angemessener Instrumente der Studiengangsevaluation obliegt den Fakultäten.

(2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane stellen sicher, dass die Studienkommissionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Art. 23 Grundordnung die Ergebnisse der Studiengangsevaluation erhalten. Die Studienkommission nutzt die Ergebnisse zur Weiterentwicklung des Studienprogrammes. Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation sind fakultätsöffentlich zu machen.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §8 setzt das ZfQ Evaluationen mittels Fragebögen ein. Die Entwicklung, Durchführung und Auswertung geeigneter Befragungsinstrumente (insbesondere Absolventenbefragungen) liegen in der Verantwortung des ZfQ. Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation werden der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan und der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan zur Verfügung gestellt. Die Studiendekaninnen und Studiendekane stellen sicher, dass die Studienkommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Art. 23 Grundordnung die Ergebnisse in angemessener Form erhalten und zur Weiterentwicklung des Studienprogrammes nutzen können.

(4) Die fakultätsspezifischen Regelungen zur Evaluation spezifizieren die Regelungen der zentralen Evaluationssatzung, insbesondere hinsichtlich der Instrumente, des Turnus und der Verantwortlichkeiten bei der Planung, Durchführung und Auswertung der Studiengangsevaluation. Die fakultätsspezifischen Regelungen zur Evaluation regeln weiterhin, wie die Mitglieder der Fakultät über die Ergebnisse sowie ggf. abgeleitete Maßnahmen informiert und wie die Ergebnisse veröffentlicht werden.

§ 8 Interne Überprüfung von Studienprogrammen

(1) Nach § 17 Abs. 6 BbgHG sind alle neu eingerichteten und wesentlich geänderten Bachelor- und Masterprogramme daraufhin zu überprüfen, ob fachlich-inhaltliche Mindeststandards und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet sind (Akkreditierung). Die Akkreditierung ist regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen (Reakkreditierung). Die (Re-)Akkreditierung erfolgt an der Universität Potsdam im Rahmen der Verfahren der Internen Überprüfung von Studienprogrammen, sofern das Interne Qualitätssicherungssystem der Universität Potsdam im Bereich Lehre und Studium akkreditiert ist (Systemakkreditierung).

(2) Ziel der Internen Überprüfung von Studienprogrammen ist es sicherzustellen, dass die Studienprogramme in Einklang mit den universitären Qualitätsstandards, den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), den Vorgaben des Akkreditierungsrats sowie den rechtlich verbindlichen Regelungen des Landes Brandenburg und der Universität Potsdam stehen.

(3) Die Erreichung der Ziele gemäß Absatz 2 erfolgt durch die Verfahren der Internen Konzeptakkreditierung und der Internen Programm(re-)akkreditierung. Die Koordination und Weiterentwicklung der Verfahren liegt in der Verantwortung des ZfQ. Die für die Lehramtsausbildung geltenden landesrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

(4) Die Akkreditierung im Rahmen der Internen Konzeptakkreditierung (für neu eingerichtete oder wesentlich überarbeitete Studienprogramme) erfolgt im Rahmen des Prozesses der Einrichtung von Studienprogrammen. Das Studienprogramm ist dann akkreditiert, wenn das Dezernat für Planung, Statistik, Forschungsangelegenheiten, das Dezernat für Studienangelegenheiten, das ZfQ und - bei lehramtsbezogenen Studienprogrammen - das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) der Einrichtung bzw. Neufassung des Studienprogramms nach Abschluss ihrer Rechts-, Kapazitäts- und Qualitätsprüfungen zustimmen und die LSK einen abschließenden zustimmenden Beschluss gefasst hat. Die LSK kann auch eine Akkreditierung mit Nachbesserungen (Auflagen) aussprechen. Auflagen sind in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfüllen. Über abweichende Fristen entscheidet die LSK. Bei Nichterfüllung der Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist erlischt die Akkreditierung. Kommt kein zustimmender Beschluss durch die LSK zustande, kann die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium das Studienprogramm der zuständigen Studienkommission zur Überarbeitung zurückgeben und das Verfahren der Internen Konzeptakkreditierung aussetzen oder eine externe Programmakkreditierung veranlassen. Die Akkredi-

tionierung nicht lehramtsbezogener Studienprogramme ist auf die Dauer von fünf Jahren befristet. Die Akkreditierung lehramtsbezogener Studienprogramme ist auf die Dauer von sechs Jahren befristet. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Studienprogramms.

(5) Im Rahmen der Internen Programm(re-)akkreditierung (für laufende Studienprogramme) sollen über die Ziele nach Absatz 2 hinaus Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studienprogramms formuliert sowie die Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren gemäß §§ 5 bis 7 überprüft werden. Dazu werden insbesondere externe Gutachten eingeholt, hochschulstatistische Daten und Befragungsergebnisse ausgewertet.

(6) Die Akkreditierung im Rahmen der Internen Programm(re-)akkreditierung wird durch Beschluss der Internen Akkreditierungskommission ausgesprochen. Die interne Akkreditierungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Grundlage der Akkreditierungsentscheidung ist ein Gutachten zu den Studienprogrammen (Qualitätsprofil), welches unter der Koordination des Geschäftsbereichs Akkreditierung des ZfQ erstellt wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Internen Akkreditierungskommission.

(7) Der Internen Akkreditierungskommission gehören die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium, die Studiendekaninnen und Studiendekane, die bzw. der Beauftragte für Lehrerbildung sowie zwei Studierende an. Die Studierenden werden aus dem Pool für die Interne Akkreditierungskommission ausgewählt. Die Interne Akkreditierungskommission wird von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium geleitet. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die bzw. der die Hauptverantwortung über das jeweils zu akkreditierende Studienprogramm hat, sind nicht stimmberechtigt, sie wirken beratend mit. Die bzw. der Beauftragte für Lehrerbildung ist nur dann stimmberechtigt, wenn es sich um ein lehramtsbezogenes Studienprogramm handelt. Bei nicht-lehramtsbezogenen Studienprogrammen kann sie bzw. er beratend mitwirken. Im Verhinderungsfall eines stimmberechtigten Kommissionsmitgliedes wirkt die jeweilige Stellvertreterin bzw. der jeweilige Stellvertreter mit vollen Rechten und Pflichten in der Internen Akkreditierungskommission mit.

(8) Bei der Akkreditierung gemäß Absatz 5 und 6 kann die Interne Akkreditierungskommission mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder folgende Entscheidungen treffen:

- a) Akkreditierung des Studienprogramms ohne Auflagen oder
- b) Akkreditierung des Studienprogramms mit Nachbesserungen (Auflagen).

Auflagen sind in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfüllen. Über Ausnahmen, die insbesondere dann gegeben sind, wenn eine Änderung des Studienprogramms in zeitlicher Nähe ohnehin geplant ist, entscheidet die Interne Akkreditierungskommission. Bei Nichterfüllung der Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist erlischt die Akkreditierung. Die Interne Akkreditierungskommission kann darüber hinaus Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studienprogramms aussprechen. Bei Vorliegen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Internen Akkreditierungskommission kann diese der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium eine externe Evaluation bzw. eine externe Programmakkreditierung empfehlen. In diesem Fall wird das Verfahren der Internen Programm(re-)akkreditierung ausgesetzt.

(9) Die Akkreditierung der Studienprogramme ist auf die Dauer von sieben Jahren befristet. Im Falle der erstmaligen Akkreditierung bemisst sich die Akkreditierungsfrist entsprechend den Regelungen nach Absatz 4. Die Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids. Die danach bemessene Frist verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.

§ 9 Metaevaluation

(1) Durch Metaevaluationen überprüft die Universität vergleichend die fakultätsspezifisch entwickelten Qualitätsentwicklungsmaßnahmen, die fakultätsspezifische Qualitätspolitik sowie die Wirksamkeit der Evaluationsverfahren auf Fakultätsebene.

(2) Die Metaevaluation wird durch externe Gutachterinnen und Gutachter anhand der zentral festgelegten und mit den Fakultäten abgestimmten Kriterien durchgeführt.

§ 10 Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Schutz personenbezogener Daten ist gemäß § 36 BbgHG sowie der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 36 BbgHG vom 06. April 2009 (GVBl. II, S. 178) und den sonstigen einschlägigen Regelungen des Datenschutzgesetzes (BbgDSG) zu gewährleisten.

(2) Personenbezogene Daten bei der Evaluation von Lehre und Studium im Sinne des Bbg DSG (§ 3) sind Daten aus Befragungen von Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Lehrenden, die sich auf die Beurteilung der Lehre individueller Dozentinnen und Dozenten beziehen.

(3) Die Datenerhebung bei Befragungen im Rahmen der Evaluation erfolgt anonym. Deanonymisierungsrisiken, bspw. im Falle kleiner Lerngruppen-

größen, sind zu vermeiden, indem ggf. auf die Datenerhebung bzw. auf die Datenauswertung verzichtet wird. Gegenstand der Auswertung im Rahmen der Evaluation sind ausschließlich sachbezogene Angaben. Angaben verleumderischen oder ehrverletzenden Inhalts werden ohne Auswertung gelöscht. Die Daten erhebenden Stellen entscheiden über das Vorliegen potenzieller Deanonymisierungsrisiken und ggf. über den Verzicht auf die Datenauswertung. Die Leiterin bzw. der Leiter der Daten erhebenden Stellen sind die Wahrung der Anonymität der durch sie erhobenen Daten verantwortlich.

(4) Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 2 werden an die zentrale Verwaltung weder übermittelt noch dürfen sie dort verarbeitet werden.

(5) Personenbezogene Auswertungen der Lehrevaluation nach §§ 5 bis 7 können ausschließlich von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan und der zuständigen Leiterin bzw. dem zuständigen Leiter der Zentralen Einrichtung zur Grundlage von Evaluationsgesprächen gemacht werden, wenn die Evaluationsergebnisse Mängel in der Lehrqualität aufdecken. Die Gespräche dienen dazu, die Lehrqualität zu verbessern. Ergebnis dieser Gespräche kann insbesondere die Empfehlung von Weiterentwicklungsmaßnahmen, wie die Teilnahme an hochschuldidaktischen Weiterbildungen, sein. Auf Veranlassung der bzw. des betroffenen Lehrenden kann eine Person des Vertrauens zu den Gesprächen hinzugezogen werden.

(6) Die im Rahmen der Evaluation von Lehre und Studium gespeicherten personenbezogenen Daten werden spätestens drei Jahre nach ihrer Erhebung anonymisiert, d.h. Identifikationsmerkmale (insbesondere Namen von Lehrenden, Titel von Lehrveranstaltungen, o.Ä.) werden gelöscht.

(7) Die Dekaninnen und Dekane sowie die Leiterinnen und Leiter Zentraler Einrichtungen sind verpflichtet, die ihnen vom ZfQ überlassenen personenbezogenen Daten nach spätestens drei Jahren zu löschen.

(8) Daten der Evaluation nach § 4 Abs. 1 werden nur so lange gespeichert, wie es der Evaluationszweck erfordert.

§ 11 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Potsdam (Evaluationsatzung) vom 20. Juli 2011 (AmBek. UP 2011, Nr. 19, S. 835) außer Kraft.